



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2017

Freitag, 12. Mai 2017

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|--------|
| 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld,
Kreis Rendsburg-Eckernförde | S. 186 |
| 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haßmoor,
Kreis Rendsburg-Eckernförde | S. 188 |

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28. Februar 2017 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld vom 19. Dezember 2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) In **§ 3 Abs. 2** wird folgende **neue Ziffer 7** eingefügt:

„Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.“

(2) Die **bisherige Ziffer 7** wird die **neue Ziffer 8**.

(3) **§ 7 Abs. 4 Satz 4** wird gestrichen.

(4) In **§ 7 Abs. 4** werden die folgenden **neuen Sätze 4 bis 6** angefügt:

„Die Verdienstauffallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstauffall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.“

(5) In **§ 7** wird folgender **neuer Absatz 9** eingefügt:

„Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstauffallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstauffall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.“

(6) Der **bisherige Absatz 9** wird der neue **Absatz 10**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24. April 2017 erteilt.

Ostenfeld, den 09.05.2017

gez. Schumacher

(Arnold Schumacher)
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haßmoor, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14. März 2017 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Haßmoor vom 24. April 2008 wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) In **§ 3 Abs. 2** wird folgende **neue Ziffer 5** eingefügt:

„Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.“

(2) Die **bisherige Ziffer 5** wird die **neue Ziffer 6**.

(3) **§ 7 Abs. 3 Satz 4** wird gestrichen.

(4) In **§ 7 Abs. 3** werden die folgenden **neuen Sätze 4 bis 6** angefügt:

„Die Verdienstauffallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstauffall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.“

(5) In **§ 7** wird folgender **neuer Absatz 8** eingefügt:

„Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstauffallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstauffall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.“

(6) Der **bisherige Absatz 8** wird der **neue Absatz 9**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24. April 2017 erteilt.

Haßmoor, den 03.05.2017

gez. Voss

(Eggert Voss)
Bürgermeister